HORIBA

Horiba Europe GmbH Einkaufsbedingungen 2023

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung verbindlich.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb von 5 bundeseinheitlichen Werktagen ab Zugang zu bestätigen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vollumfänglich vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung unserer Bestellung verwendet werden; sie sind uns nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert, bzw. auf unsere Aufforderung unverzüglich, zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend § 9 Abs. (3).

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis Lieferung und sachgerechte Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellnummer auf allen Rechnungen anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
4. Wir leisten Zahlung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Lieferung und Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Eingang von Lieferung und Rechnung netto.
5. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferung

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Sind bei Bestellungen mit mehreren Positionen verschiedene Liefertermine angegeben, so sind diese bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
4. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nach unserem schriftlichen Einverständnis vorgenommen werden.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „DAP" (Incoterms 2020) zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellnummer auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 bundeseinheitlichen Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht.
5. Unsere Zahlung bedeutet nicht, dass wir die Lieferung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkennen.
6. Unsere Zustimmung zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des Lieferanten berühren dessen Mängelhaftung nicht.
7. Die Geltendmachung von Vertragsstrafen bleibt bis zur vollständigen Zahlung auch ohne die ausdrückliche Erklärung eines entsprechenden Vorbehalts vorbehalten.

§ 7 Produkthaftung und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Lieferant haftet im gesetzlichen Umfang.
2. Der Lieferant hat uns von einer eventuellen Produkthaftung freizustellen, soweit er den die Haftung auslösenden Fehler zu vertreten hat.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - während der Erfüllung dieses Vertrages und bis zum jeweiligen Ablauf der Verjährung zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Lieferant eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt und/oder werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von jeglichen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

   Die Verjährungsfrist beträgt 48 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 9 Eigentumsvorbehalt an Beistellungen und Werkzeugen – Geheimhaltung

1. Von uns beigestellte Stoffe und Teile bleiben unser Eigentum. Diese dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß und für die Herstellung der von uns bestellten Waren verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind. Solche Gesamterzeugnisse werden vom Lieferanten für uns verwahrt.
2. An uns gehörenden Werkzeugen und/oder Modellen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, uns gehörende Werkzeuge und/oder Modelle ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

4. Sämtliche von uns beigestellten Stoffe und Teile, uns gehörende Werkzeuge und/oder Modelle sowie von uns übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen sind uns auf Verlangen kostenfrei und unverzüglich zurück zu geben.

§ 10 Gefährdung der Erfüllung

1. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, stellt er seine Zahlungen (auch vorübergehend) ein oder wird das Insolvenz- oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind zum vollständigen Rücktritt berechtigt, soweit die Teilerfüllung für uns ohne Interesse ist.

§ 11 Außenwirtschaftsrecht und Lieferanten-Angaben

1. Der Lieferant hat uns in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen vollständige Angaben über sämtliche für einen Export oder eine Verbringung relevanten Informationen kostenfrei zur Verfügung zustellen, wie beispielsweise:

   - Statistische Warennummer
   - Herkunftsland der Ware (Ursprungszeugnis)
   - Präferenzieller Ursprung der Ware
   - Angabe, ob der Liefergegenstand ausfuhrgenehmigungspflichtig ist (z.B. gelistet in Ausfuhrliste oder EU Dual Use Liste)
   - Angabe, ob die bestellte Ware länderspezifischen Handelsrestriktionen unterliegt
   - Angabe, ob der Liefergegenstand US-Recht unterliegt
   - Angabe aller relevanten Listennummern (wie z.B. Ausfuhrliste, EU Dual Use Liste, Commodity Control List, länderspezifische Sanktionen etc.)

   Für den Fall, dass uns eine ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor.

2. Die Ware muss allen einschlägigen Vorschriften, wie beispielsweise Produktsicherheits- oder Umweltschutzvorschriften, genügen, so dass sie uneingeschränkt in der EU sowie dem Bestimmungsland – sofern dies dem Lieferanten bekannt gegeben wurde – verwandt werden kann. Notwendige Erklärungen, Bestätigungen, Registrierungen etc. sind vom Lieferanten unaufgefordert und kostenfrei bereit zu stellen bzw. zu beschaffen oder vorzunehmen.

3. Der Lieferant hat uns die Herkunft/Ursprung der Ware unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu bestätigen, u.a. durch Lieferanten- oder Ursprungserklärung oder EUR1. In der Lieferantenerklärung hat der Lieferant / Hersteller die Ursprungseigenschaft seiner Ware nach den gültigen Ursprungsregeln des Bestimmungslandes, das wir ihm mitteilen, anzugeben. Auf Verlangen hat der Lieferant kostenfrei ein Ursprungszeugnis vorzulegen.

4. Jegliche sich aus Rechtsnormen ergebende Stoffverbote sind vom Lieferanten einzuhalten.

§ 12 Technische Dokumentation

1. Die Lieferung der Technischen Dokumentation und aller geforderten Protokolle muss, sofern nicht anders vereinbart, Bestandteil der Hauptlieferung sein.

2. Die Lieferung der Technischen Dokumentation erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in Papier und als CD.

§ 13 Einhaltung von Gesetzen

1. Sämtliche Lieferungen/Leistungen haben dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen Bestimmungen und Regularien (wie z.B. DIN Normen) zu entsprechen.
2. In der Übergangsfrist befindliche gesetzliche Vorschriften sind zu berücksichtigen, wie beispielsweise die RoHS-Richtlinie (2011/65/EU und 2015/863/EU). Der Hersteller/Lieferant trägt außerdem Sorge, dass seine Produkte/Lieferungen/Leistungen mit bereits geltendem europäischem Recht und den damit einhergehenden Aktualisierungen, wie bspw. der CLP-Verordnung (EG (Nr.) 1272/2008) oder REACH (EG-Verordnung Nr. 1907/2006) übereinstimmen und konform sind.
3. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Auftraggebers geltenden Umweltschutzbestimmungen. Wenn für diese Lieferung gemäß EG-Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so ist diese anzubringen und die vorgeschriebene Dokumentation mitzuliefern.
4. Der Auftragnehmer hat mit Rücksendung der Auftragsbestätigung dem Auftraggeber zu bestätigen, dass er alle zutreffenden EG-Richtlinien einhält und die damit verknüpften harmonisierten Normen anwendet. Für die Einhaltung und Umsetzung ist er eigenverantwortlich.

§ 14 Software

1. Software wird uns auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code nebst Benutzerdokumentation überlassen.
2. Für uns individuell entwickelte Software ist uns außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind uns bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand zum Zeitpunkt der Abnahme entsprechen.
3. Im Rahmen der Mängelhaftung an der Software durchgeführte Maßnahmen sind vom Lieferanten unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist uns unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Nutzungsrechte

1. An für uns entwickelten Lieferungen und Leistungen wie beispielsweise Software erwerben wir unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Dieses umfasst jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
2. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang unseres Nutzungsrechts im Vertrag entsprechend zu vereinbaren. Derartige Fremdprogramme oder sonstige fremde Leistungsergebnisse dürfen nicht ohne unser vorheriges Einverständnis integriert werden.
3. Der Lieferant bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen.
4. Zur Veröffentlichung für uns erstellter Leistungsergebnisse jeder Art - auch in Teilen - ist der Lieferant nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

§ 16 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten sind vom Lieferanten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten.
2. Personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.

§ 17 Verhaltenskodex für Lieferanten

1. Der Lieferant beschäftigt keine Personen unter fünfzehn Jahren. Bei gefährlichen Arbeiten beschäftigt er keine Personen unter achtzehn Jahren für die Herstellung von Waren oder das Erbringen von Dienstleistungen (Kinderarbeit). Der Lieferant hat sich im zumutbaren Umfang bemüht zu ermitteln, ob seine Lieferanten Kinderarbeit bei der Herstellung von Waren oder dem Erbringen von Dienstleistungen nutzen und diese angemessene Untersuchung hat keine Erkenntnisse in dieser Richtung erbracht. Die für die Herstellung und Lieferung der Waren oder das Erbringen der Dienstleistungen eingesetzten Arbeitskräfte des Lieferanten sind freiwillig anwesend. Der Lieferant ersetzt HORIBA EUROPE GMBH allen Schaden, der aus der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung durch den Lieferanten oder einen seiner Lieferanten entsteht. Der Lieferant stellt HORIBA EUROPE GMBH insofern frei.

2. Der Lieferant wird, wenn HORIBA EUROPE GMBH den Lieferanten über einen Verstoß gegen Abs. 1 informiert, diesen Verstoß unverzüglich beseitigen. Stellt HORIBA EUROPE GMBH fest, dass der Lieferant den Verstoß nicht in angemessener Frist beseitigt hat, stellt dies für HORIBA EUROPE GMBH einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung etwaiger Verträge mit dem Lieferanten dar.

3. Der Lieferant übt keine illegalen Praktiken aus, wie finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von HORIBA EUROPE GMBH oder deren Familienmitglieder zwecks Erhalt von Aufträgen durch HORIBA EUROPE GMBH. Er wird keine derartigen Praktiken in Zukunft ausüben. HORIBA EUROPE GMBH kann bei Verstoß etwaige Verträge mit dem Lieferanten fristlos kündigen. Der Lieferant schuldet dann Schadenersatz und Freistellung von Ansprüchen, die Dritte gegen HORIBA EUROPE GMBH geltend machen können.

§ 18 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist an unserem Firmensitz. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Lieferanten behalten wir uns vor.

2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der in der Bestellung angegebene Empfangsort, hilfsweise unser Firmensitz, Erfüllungsort.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 19 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

2. Wir sind von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 b Abs. 1 EStG nur befreit, wenn der Lieferant uns eine gültige, auf seinen Namen lautende Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes vorlegt. Die Vorlage der Freistellungsbescheinigung in Kopie reicht aus, soweit die Freistellungsbescheinigung nicht auftragsbezogen erteilt worden ist.